

A n t r a g auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 in der Stadt Fürstenwalde

1. Antragsteller	<input type="checkbox"/> Privatperson als Antragsteller und Verantwortlicher Name, Vorname / Geburtsdatum Wohnanschrift / Telefonnummer
	<input type="checkbox"/> Verein bzw. Unternehmen als Veranstalter Bezeichnung des Vereins/Unternehmens Anschrift / Telefonnummer Name des <input type="checkbox"/> Vereinsvorsitzenden <input type="checkbox"/> Geschäftsführers <input type="checkbox"/> Unternehmers Name und Vorname des für das Abbrennen Verantwortlichen
2. Abbrennort der Feuerwerkskörper	Fürstenwalde, Straße / Hausnummer
3. Abbrenntag und -uhrzeit	Die Feuerwerkskörper sollen abgebrannt werden, am um..... Uhr
4. Grund des Abbrennens der Feuerwerkskörper

.....
Datum

.....
Unterschrift des o.g. Antragstellers

Hinweise zur Antragstellung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:

- 1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sogenannte „Silvesterraketen“)**
 § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): “ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.“
 Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.
 Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

2. Nachtruhe (von 22.00 bis 06.00 Uhr)

§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG): " Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind,,

3. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des § 23 Abs. 2 1.SprengV und § 10 Abs. 1 LlmschG

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines begründeten Anlass auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 23 Abs.2 1.SprengV und des § 10 Abs. 1 LlmschG zulassen.

Da es keine gesetzlich vorgegebene Abbrennzeit für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Kategorie 2 gibt, wird § 12 Abs. 2 LlmschG, der die Abbrennzeiten für Feuerwerken der Kategorie 3 und 4 regelt, als Entscheidungshilfe genommen. Unter Einbeziehung der Sommerzeitverordnung und des jeweiligen Einzelfalls gilt als Richtzeit für das Abbrennen in den Monaten

- Januar, Februar, März, November und Dezember – bis 22.00 Uhr
- April, Mai, August, September und Oktober – bis 22.30 Uhr
- Juni und Juli – bis 23.00 Uhr

4. Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (abbrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse,
- Schwärmer und
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1.SprengV)

5. Verwaltungsgebühr

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) und der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sind für die Entscheidungen über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Vorgegebene Gebührenspanne:

- ° Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot - 30,68 bis 204,52 € nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abschnitt I Tarifstelle 20f SprengKostV)
- ° Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche - 10,00 bis 767,00 € die Nachtruhe zu stören geeignet sind (Tarifstelle 2.4.3 GebOMLUV)

Gebührenhöhe (wobei sich die tatsächliche Gebührenhöhe nach dem jeweiligen Einzelfall richtet und dadurch veränderlich sein kann):

Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder eines Feuerwerks bis 22.00 Uhr (Entscheidung über das Abbrennen)	Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder eines Feuerwerks nach 22.00 Uhr (Entscheidung über das Abbrennen und der Nachtruhestörung)
° werktags bis 22 Uhr - 31,00 €	werktags von 22.00 bis 23.00 Uhr - 41,00 €
° sonn- und feiertags bis 22 Uhr - 41,00 €	sonn- und feiertags von 22 bis 23 Uhr - 51,00 €

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund erhält der Antragsteller nach der ersten Prüfung des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages.

Die weitere Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig.